



Verordnung zur Ausweitung der Leinenpflicht für Hunde im Bereich Zillerpromenade-Klausenbrücke bis Hängebrücke „Burgschrofen“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in der 56. Sitzung vom 14. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 15 (bei einer Stimmenthaltung) wie folgt **beschlossen**:

„Die Marktgemeinde Mayrhofen ordnet auf Grundlage § 6 a Absatz 2 Landes-Polizeigesetz wie folgt an: die Verordnung des Gemeinderates vom 6. März 2012 betreffend die Verpflichtung, Hunde an einer maximal 2m langen Leine zu führen, wird um den Bereich

Zillerpromenade-Klausenbrücke bis Hängebrücke „Burgschrofen“

laut beiliegendem Plan (blaue Markierung) erweitert.

Begründung:

Von Beschwerdeführern wurde wiederholt beanstandet, dass im Bereich des vom Tourismusverband neu geschaffenen Wanderwegstückes orografisch rechts des Zillerflusses eine Vielzahl von Hundebesitzern ihre Tiere frei laufen lassen und es schon zu Gefahrensituationen mit Fußgängern bzw. deren Kinder gekommen ist, die von freilaufenden Hunden verursacht wurden.

Es war daher angebracht, im Sinne der Ermächtigung des Landes-Polizeigesetzes eine ergänzende Verordnung für dieses Teilstück zu erlassen, zumal dies aufgrund der besonderen Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht zu gefährden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus zu belästigen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verordnung wird gemäß § 60 Abs. 1 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001 für die Dauer von 2 Wochen an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht und es steht den Gemeindebewohnern frei, bei der Aufsichtsbehörde innerhalb des oben genannten Kundmachungszeitraumes Aufsichtsbeschwerde im Sinne des § 115 Abs. 2 TGO 2001 einzubringen.

Die Bürgermeisterin:

Monika Wechselberger

MMag. Monika Wechselberger

Anlage: Plan mit Ersichtlichmachung der Zonen mit Hundeleinenzwang (rote Linien: Verbotszonen gemäß Verordnung Gemeinderat vom 6. März 2012, blaue Linien: Verbotszonen gemäß Verordnung Gemeinderat vom 14. April 2021)

Kundgemacht am: 20.04.2021

Abgenommen am: 04.05.2021

HINWEIS !

Innerhalb obiger Kundmachungfrist sind **keine Stellungnahmen** zu dieser Verordnung eingelangt!

Mayrhofen, am 6.5.2021



(Handwritten signature)
(Dr. Wolfgang Stöckl, Amtsleiter)